

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren / EU Richtlinie 2016/800

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuHiS) der DVJJ begrüßt eine verbindliche und durchgehende Einbeziehung, sowie eine aktive Beteiligung der JuHiS in Strafverfahren gegen junge Menschen.

Zur Anwendung der Richtlinie auf Heranwachsende

Es erscheint nur konsequent, wenn die Richtlinie auf alle junge Menschen Anwendung findet, die nach dem JGG behandelt werden. So sind junge Menschen bis zum 21. Lebensjahr in überwiegender Zahl weit entfernt von einer abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung und benötigen daher besondere erzieherische Behandlung im Rahmen des Jugendstrafverfahrens.

Zur Stellungnahme der JuHiS im Verfahren

Nur durch eine Stellungnahme zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt kann die JuHiS ihre Aufgaben gemäß § 52 SGB VIII erfüllen. In diesem Zusammenhang kann die JuHiS auch frühzeitig geeignete Diversionsmaßnahmen anregen, womit von weiterer Verfolgung abgesehen werden kann.

Neben der Persönlichkeitserforschung der jungen Menschen und der Äußerung zu den Maßnahmen erscheint es notwendig und überfällig die Prüfung der Schutzbedürftigkeit von jungen Menschen als weiteren wichtigen Aufgabenbereich für die JuHiS deutlich zu machen. Dies hebt die Verankerung der JuHiS als Teil der Jugendhilfe hervor.

Eine Berichterstattung über einen jungen Menschen kann jedoch nur in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen erfolgen. Ein Bericht nach Aktenlage mit Daten, die zu einem anderen Zweck erhoben wurden, ist nach dem Sozialdatenschutz auszuschließen.

Eine abgestufte Handhabung der individuellen Begutachtung ist sachgerecht, da eine umfangreiche Persönlichkeitserforschung nicht bei allen Delikten, insb. bei Bagatelldelikten, erforderlich oder sinnvoll erscheint. Jedoch ist prinzipiell in allen Fällen die Beteiligung der JuHiS erforderlich, um jungen Menschen die Möglichkeit von Unterstützung zu eröffnen.

Zur Anwesenheit der JuHiS in der Hauptverhandlung

Die Teilnahme der JuHiS an der Hauptverhandlung ist in jedem Falle sinnvoll und erforderlich. Von Seiten des Gerichts ist eine aktive Einbindung der JuHiS bei der Terminfindung erforderlich, um ihre Anwesenheit auch realisieren zu können.

Sollte die JuHiS an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen, muss sich aus Sicht der BAG JuHiS ein Fall der notwendigen Verteidigung ergeben. Ohne einen Beistand wären die Rechte der jungen Menschen im Verfahren nicht ausreichend gewährleistet.

Eine Kostenbelastung der Jugendhilfe im Strafverfahren bei Nichterscheinen am Hauptverhandlungstermin ist eine logisch folgende Konsequenz aus einer grundsätzlich anzunehmenden Anwesenheitspflicht.

Zu § 50 Abs. 3: Verlesen des Berichts

Ein Verlesen des Berichts der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung ist abzulehnen, da von einer Teilnahme der JuHiS an jedem Hauptverhandlungstermin auszugehen ist. In der mündlichen Hauptverhandlung ist es auch Aufgabe der JuHiS, dem Gericht einen aktuellen Eindruck des Jugendlichen zu vermitteln, über die Lebenswelten aufzuklären und sein Verhalten einzuordnen. Dies kann mit der Verlesung des Berichts nicht erreicht werden. Die aktive Teilnahme der JuHiS am Verfahren ist unerlässlich.

Zur notwendigen Verteidigung

Es erscheint aus Sicht der BAG JuHiS nicht nachvollziehbar, wieso ein Arrest keinen Fall der notwendigen Verteidigung darstellt. So stellt Arrest einen massiven Eingriff für junge Menschen dar und ist ein faktischer Freiheitsentzug, der sich bis zu einem Zeitraum von vier Wochen erstrecken kann. Vor dem Hintergrund, dass in Arrestanstalten nach wie vor überwiegend Einschlussarrest vollstreckt wird und kurze Freiheitsstrafen für die Legalbewährung ungünstig sind, muss die Verhängung von Arrest im Verfahren mit einem rechtlichen Beistand einhergehen.

Auskunfts- und Informationsrechte

Es ist zu begrüßen, dass junge Menschen und ihre gesetzlichen Vertreter mehr Auskunft und Informationsrechte erhalten. Für junge Menschen ist das Verständnis über den Ablauf, ihre Rechte und den Folgen des Verfahrens immanent wichtig, auch um erzieherisch nachhaltige Wirkung zu erreichen.

Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung

Es erscheint aus Sicht der BAG JuHiS überfällig, dass die Rechtsmittelbeschränkung gelockert wird. Junge Menschen müssen die Möglichkeit haben gegen ungeeignete Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel vorzugehen, sowie bei einer Überfrachtung mit unterschiedlichsten Rechtsfolgen (sog. Sanktionscocktails) eine Überprüfung von übergeordneter Stelle vornehmen zu lassen.